

Oberstufenschulpflege Elsau-Schlatt
Primarschulpflege Elsau
Gemeinderat Elsau

Benützungsreglement

Schul- und Sportanlagen Ebnet und Süd
Mehrzweckhalle Ebnet
Sporthalle Elsau

November 2006 / Teilrevision 2013

A. Nutzung

1. Regelmässige Nutzung

Die regelmässige Nutzung der Schul- und Sportanlagen steht in erster Linie den Schulen, dann den Vereinen und Gruppen der Gemeinde Elsau, danach Privatpersonen und auswärtigen Vereinen zur Verfügung.

Die Nutzung der Anlagen durch einen Verein, eine Vereinsabteilung oder eine Gruppe soll in der Regel die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten.

Die Räume werden zur Vorbereitung, Kleiderablage etc. 10 Minuten vor Beginn der Benützungszeit geöffnet. Sie sind spätestens 10 Minuten danach zu räumen.

Benützer müssen ihren Aufenthalt so festsetzen, dass die Räumlichkeiten und Anlagen bis spätestens um 22.10 Uhr geräumt sind.

Vereine und Sportgruppen, welche die Anlagen regelmässig benützen wollen, haben sich über eine Mindestbeteiligung von 8 Anwesenden auszuweisen.

Als regelmässige Nutzung gelten auch Wettkämpfe, die einem, durch einen Verband organisierten Spielplan, unterliegen. (Handball, Volleyball, etc)

Die Anlagen bleiben für regelmässige Nutzung wie folgt geschlossen:

- a) an Sonntagen
- b) an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen,
an Vorabenden von eidgenössischen Feiertagen,
- c) während den Schulferien
Ist ein Verein oder Gruppe dringend darauf angewiesen, während den Ferien die Schulanlagen zu benützen, so ist **der Betriebskommission Ebnet & Süd** bis 30 Tage vorher ein Gesuch einzureichen. Die Abmeldung bei nicht Benützung ist Anstand. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Grundpauschale von Fr. 235.-- verrechnet.
- d) Schulpflichtigen Kindern ohne Leiter wird keine Genehmigung erteilt.
- e) Während den Frühjahrs-, Herbst- und Weihnachtsferien können die Hallen nicht benützt werden.
Die übrigen Schulräume sind während der ersten Woche Frühjahrs- und Herbstferien auch für ausserordentliche Anlässe nicht verfügbar.
- f) Kann eine regelmässige Benützung infolge eines ausserordentlichen Anlasses nicht stattfinden, ist der betroffene Verein 20 Tage davor zu informieren.
- g) Der obligatorische und der fakultative Schulunterricht darf durch den Vereinsbetrieb in keiner Weise gestört werden.

2. Belegungspläne

Für die regelmässige Nutzung der Schul- und Sportanlagen während der Schulzeit von 07.00 - 17.40 Uhr sind die Schulleitungen zuständig. Sie erstellen auch den Stundenplan und bestimmen die Zuteilung der Hallen.

Die Belegungspläne ausserhalb der Schulzeit und die Zuteilung der betreffenden Halle werden durch den Hauswart zusammen mit den Verantwortlichen der Vereine erarbeitet bzw. bestimmt und von der Betriebskommission abschliessend genehmigt.

3. Ausserordentliche Nutzung

Ausserordentliche Nutzungen sind Anlässe wie:

Versammlungen, Kurse, Vorträge, Tagungen, Theater, Unterhaltungen, festliche Anlässe, sportliche Wettkämpfe, Turniere usw., die ausserhalb der regelmässigen Nutzung stattfinden.

Für die ausserordentliche Nutzung der Schul- und Sportanlagen ist die Betriebskommission zuständig. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn das Gesuch mit dem offiziellen Anmeldeformular bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass eingereicht wird.

Die Benützung der Mehrzweckhalle (mit Bühne und Küche) und der Sporthalle ist von Samstag 7.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr vorgesehen.

Neu wird kein Sicherheitsdienst mehr benötigt, es müssen aber zwingend die Notausgänge freigehalten werden. Siehe dazu Tisch & Stuhlbelegungsplan.

Mehrzweckhalle: Für Bankettbestuhlung gilt eine Belegung von max. 370 Plätzen, für die Konzertbestuhlung gilt eine max. Belegung von 480 Plätzen.

Sporthalle: ist mit max. 450 Personen beschränkt.

Für Ausnahmegewilligungen (Montag bis Freitag) müssen Gesuche eingereicht werden.

Die Benützung von Schulräumen kann die Betriebskommission in Absprache mit den Schulleitungen, bewilligen.

4. Allgemeine Vorschriften

1. Die Vereine und Gruppen haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar und an Turn- und Spielgeräten verursachen. Beschädigungen sind durch die Verantwortlichen unverzüglich dem Hauswart zu melden.
2. Anschläge und Weisungen interner Art dürfen nur in dem für Vereine reservierten Anschlagbrett / -Kasten angebracht werden.
3. Bei Diebstählen und für liegen gelassene Gegenstände wird jede Haftung abgelehnt. Fundgegenstände werden vom Hauswart aufbewahrt und können bei ihm abgeholt werden.
4. Mit den Ressourcen, Wasser und Strom ist sparsam umzugehen.
5. Die Vereine haben grundsätzlich keinen Zutritt zum Lehrerzimmer.
6. In den Hallen sind nur Hallenturnschuhe erlaubt. Das Betreten der Turnhallen mit Strassenturnschuhen ist verboten. Das Reinigen und Befreien des Hallenbodens von Kratzern und Farbspuren, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, muss vom betreffenden Verein bezahlt werden
7. Mit Magnesia ist sorgfältig umzugehen. Magnesiaspuren sind unverzüglich zu beseitigen. Putzgeräte stehen zur Verfügung. Für die Verwendung von weiteren Haftmitteln wie z. B. Harz ist beim Hauswart eine Bewilligung einzuholen!
8. In den Hallen dürfen keine Bälle verwendet werden, die auch im Freien benützt werden. In den Gängen, Garderoben und Duschen ist das Ballspielen verboten.
9. Nach Beendigung der Übungen sind die Geräte am vorgeschriebenen Platz zu versorgen. Die Geräteräume sind so zu verlassen, wie man sie anzutreffen wünscht.
10. Für die Aufbewahrung von eigenen Turn- und Spielgeräten können den Vereinen in beschränktem Masse Schränke zur Verfügung gestellt werden. In diesen Schränken dürfen keine Turnkleider und Turnschuhe aufbewahrt werden.

11. Barren, Pferde, Sprungböcke, Matten etc. dürfen nur mit Bewilligung des Hauswarts aus den Gebäuden entfernt werden. Die Benützer haften für jeglichen Schaden.
12. Auf dem Rub-Ton-Belag dürfen keine Stollenschuhe verwendet werden. Nagelschuhe bis max. 6 mm und Nockenschuhe werden toleriert.
13. Stein- und Kugelstossen darf nur in die dafür erstellten Stossgruben ausgeführt werden.
14. Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Es wird empfohlen, für das vom Veranstalter beschäftigte Personal eine Unfallversicherung abzuschliessen.
15. Diejenige Gruppe, welche als letzte eine Räumlichkeit verlässt, hat das Licht zu löschen und das Gebäude abzuschliessen.
16. Den Anordnungen und Weisungen des Hauswarts, der Schulleitungen und der Schulpflegen ist Folge zu leisten. Nichtbeachtung hat, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung, **den Entzug des Benützungsrechts** zur Folge.
17. Rauchverbote sind zu beachten.
18. In der Sporthalle darf keine Festwirtschaft betrieben werden. Begrenzt auf die Eingangshalle ist jedoch ein „Kioskbetrieb“ erlaubt.
19. Die Aussenanlagen dürfen ausserhalb des Schulbetriebs wie folgt benutzt werden.
Montag-Samstag: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 22:00 Uhr
Sonntag: 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 20:00 Uhr
Ausnahmen werden im Rahmen von ausserordentlichen Anlässen bewilligt.
20. Der obere Pausenplatz der Schulanlage Süd darf nur zwischen 17.00 und 22.30 Uhr von Mofas, Motorrädern und Autos befahren oder zum Parkieren benutzt werden.
21. Auf dem Schulareal Ebnet ist das Fahren oder Parkieren mit Motorfahrzeugen verboten.
Die Hallenbenützer werden gebeten, die markierten Parkfelder zu benützen.
Bei Grossanlässen tritt zwingend
das im Anhang festgelegte Parkplatzkonzept in Kraft!

B. Gebührenordnung

1. Regelmässige Nutzung

Die regelmässige Nutzung der Schul- und Sportanlagen Ebnet und Süd ist für einheimische Vereine und Gruppen unentgeltlich. Dagegen sind Beiträge an die Betriebskosten zu bezahlen.

Auswärtige Vereine und Gruppen bezahlen zusätzlich einen Beitrag pro Lektion (1-2 Std.) von Montag bis Samstag.

Betriebskostenanteil für regelmässige Nutzung pro Lektion und Jahr:

Anlage		Zweck	Einheimische	Notizen	Auswärtige	Notizen
Schulzimmer / Singsaal / Schulküche	Wochentag	Diverses	Fr. 200		Fr. 400	
Jedes weitere Zimmer	Wochentag	Diverses	Fr. 100		Fr. 200	
Schulzimmer / Singsaal / Schulküche	Sonntag	Diverses	Fr. 250		Fr. 500	
Jedes weitere Zimmer	Sonntag	Diverses	Fr. 100		Fr. 200	
MZH	Wochentag	Sport	Fr. 400	inkl. Duschen	Fr. 800	inkl. Duschen
Sporthalle (1/3)	Wochentag	Sport	Fr. 400	inkl. Duschen	Fr. 800	inkl. Duschen
Sporthalle (2/3)	Wochentag	Sport	Fr. 600	inkl. Duschen	Fr. 1200	inkl. Duschen
Sporthalle (3/3)	Wochentag	Sport	Fr. 800	inkl. Duschen	Fr. 1600	inkl. Duschen

Die einheimischen Jugendgruppen (Höchster 16 Jahre) und das Altersturnen zahlen keinen Betriebskostenanteil.

Den regelmässigen Benützern der Anlagen werden die Betriebskostenanteile am Jahresende durch die jeweiligen Schulverwaltungen in Rechnung gestellt.

Vereins-Turniere und Verein-Wochenendveranstaltungen (wie Match etc.) werden neu mit einer Pauschale von Fr. 50.-- (pro Anlass) in Rechnung gestellt.

2. Ausserordentliche Nutzung

Die Kostenanteile für die ausserordentliche Nutzung der Schul- und Sportanlagen Ebnet und Süd werden nach folgender Tabelle von der Betriebskommission verrechnet, mit der Bewilligung fällig und sind vor dem Anlass zu bezahlen.

Kostenanteil für unregelmässige Nutzung pro Anlass und Tag

Anlage		Zweck	Einheimische Vereine + Gruppen	Notizen	Auswärtige + Privatpersonen	Notizen
Schulzimmer \ Singsaal	Wochentag	Diverses	Fr. 235		Fr. 350	
Jedes weitere Zimmer	Wochentag	Diverses			Fr. 100	
Schulzimmer \ Singsaal	Sonntag	Diverses	Fr. 235		Fr. 450	
Jedes weitere Zimmer	Sonntag	Diverses			Fr. 100	
Schulküche	Allg.	Diverses	Fr. 235		Fr. 250	
MZH mit Bühne	ohne Küche	Unterhaltung	Fr. 235		Fr. 750	
MZH mit Bühne	mit Küche	Unterhaltung	Fr. 235		Fr. 1000	
MZH	ohne Küche	Sport	Fr. 235	Inkl. Duschen	Fr. 450	Inkl. Duschen
MZH	mit Küche	Sport	Fr. 235	Inkl. Duschen	Fr. 650	Inkl. Duschen
Sporthalle (1/3)	ohne Küche	Sport	Fr. 235	Inkl. Duschen	Fr. 450	Inkl. Duschen
Sporthalle (1/3)	mit Küche	Sport	Fr. 235	Inkl. Duschen	Fr. 650	Inkl. Duschen
Sporthalle (2/3)	ohne Küche	Sport	Fr. 235	Inkl. Duschen	Fr. 550	Inkl. Duschen
Sporthalle (2/3)	mit Küche	Sport	Fr. 235	Inkl. Duschen	Fr. 750	Inkl. Duschen
Sporthalle (3/3)	ohne Küche	Sport	Fr. 235	Inkl. Duschen	Fr. 650	Inkl. Duschen
Sporthalle (3/3)	mit Küche	Sport	Fr. 235	Inkl. Duschen	Fr. 850	Inkl. Duschen
Sporthalle (3/3) und MZH	ohne Küche	Sport	Fr. 235	Inkl. Duschen	Fr. 850	Inkl. Duschen
Sporthalle (3/3) und MZH	mit Küche	Sport	Fr. 235	Inkl. Duschen	Fr. 1000	Inkl. Duschen
Spielwiese \ Roter Platz	ohne Küche	Sport	Fr. 235	Inkl. Duschen	Fr. 350	Inkl. Duschen
Spielwiese \ Roter Platz	mit Küche	Sport	Fr. 235	Inkl. Duschen	Fr. 550	Inkl. Duschen

Die Grundpauschale von Fr. 235.-- wird für die Bereitstellung des Raumes, Verbrauchsmaterial, allfällige Instruktionen und die Öffnung und Schliessung der Türen verrechnet.

Eine Leerung des Abfallcontainers kostet Fr. 50.00

Für die Reinigung und den zusätzlichen Aufwand verrechnet die Betriebskommission die effektiven Arbeitsstunden zu den folgenden Stundenansätzen:

Werktags: Fr. 50.00 pro Stunde

Samstag / Sonntag: Fr. 75.00 pro Stunde

Preisänderungen sind vorbehalten und können durch die BK Ebnet & Süd angepasst werden.

Dieses Benützungsreglement und der dazu gehörende Anhang, Parkplatzkonzept für Grossanlässe, ersetzen alle bisherigen Bestimmungen über die Benützung der Schul- und Sportanlagen Ebnet und Süd, der Mehrzweckhalle Ebnet und der Sporthalle Elsau und treten auf den 1. März 2014 in Kraft (Versionen vom 1. Dezember 2006 / Teilrevision 2013)

Elsau, im Februar 2014

Oberstufenschulpflege Elsau-Schlatt

Miro Porlezza, Präsident

Rietschin Markus, Infrastruktur

Primarschulpflege Elsau

Matthias Allenspach, Präsident

Roman Arnold, Aktuar

Gemeinderat Elsau

Hansueli Sommer, Gemeindepräsident

Ruedi Wellauer, Gemeindeschreiber

Anhang zum Benützungsreglement der Schul- und Sportanlagen Ebnet und Süd, der Mehrzweckhalle Ebnet und der Sporthalle Elsau

Parkplatzkonzept für Grossanlässe

Die Belegung der Parkplätze für die Benützung der Mehrzweckhalle und der Sporthalle hat gemäss nachstehender Reihenfolge zu erfolgen:

- Nr. 1 Belegung der öffentlichen 50 Parkplätze
- Nr. 2 Belegung der 25 Parkplätze auf dem oberen Pausenplatz der Schulanlage Ebnet (vor allem für die Vereinsleitung bzw. die Veranstalter),
- Nr. 3 Belegung der 45 Parkplätze auf dem unteren Pausenplatz der Schulanlage Süd
- Nr. 4 Belegung der 25 Parkplätze auf dem oberen Pausenplatz der Schulanlage Süd
- Nr. 5 Belegung der 50 Parkplätze auf der Elsauerstrasse am rechten Strassenrand in Fahrtrichtung Rätterschen, zwischen der Strehlgasse und der oberen Schärerstrasse, mit Einbahnsignalisation in Fahrtrichtung Rätterschen (für Postautoverkehr nicht verbindlich)
- Nr. 6 Belegung Parkplatz Niderwis (nur am Abend sowie von Mitte September bis Mitte Mai)

Die Vereine bzw. Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass diese Parkordnung eingehalten wird.

Wenn die 50 öffentlichen Parkplätze nicht ausreichen, sind die Vereine bzw. Veranstalter dafür besorgt, dass nicht "wild" parkiert wird. Dazu müssen sie einen Einweisdienst mit einem Verantwortlichen organisieren. (Siehe Anmeldeformular)

Für das Parkieren auf der Elsauerstrasse und die damit verbundene Signalisation ist eine schriftliche Bewilligung beim Polizeivorstand der Gemeinde einzuholen.

Das Signalisationsmaterial wird zur Verfügung gestellt.

Die Vereine und Veranstalter erhalten zusammen mit dem Benützungsreglement einen Situationsplan, der die Lage der Parkplätze Nr. 1 bis 6 aufzeigt. Der Situationsplan ist in der MZH Ebnet aufgehängt und kann auf der Homepage der Gemeinde unter: http://www.elsau.ch/de/politik/kommissionen/welcome.php?amt_id=7177 heruntergeladen werden.

November 2006 / Teilrevision Dezember 2013

Oberstufenschulpflege Elsau-Schlatt
Primarschulpflege Elsau
Gemeinderat Elsau